



Stellungnahme

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0906(10) vom 10.06.05

15. Wahlperiode

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - BT-Drs. 15/5574 -

Abteilung Sozialpolitik Berlin, 9. Juni 2005



I. Vorbemerkungen

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung stabil halten will. Ein weiterer Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge wäre insbesondere für das Iohnintensive Handwerk nicht tragbar.

Eine vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist jedoch das falsche Mittel zur Beitragssatzstabilisierung: den Betrieben würde nicht nur Liquidität entzogen, sondern auch der Bürokratie- und Kostenaufwand für die Lohnabrechnung würde in unzumutbarer Weise erhöht werden.

Hätte die Bundesregierung in den letzten Jahren nicht nur halbherzige Reformen, sondern eine nachhaltige, durchgreifende Rentenreform auf den Weg gebracht, wäre jetzt kein Finanzierungsproblem in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden. Erinnert sei auch daran, dass die Bundesregierung noch im Rahmen der im letzten Jahr verabschiedeten Rentenreform einen kurzfristig stabilen und in den nächsten Jahren einen auf deutlich unter 19 Prozent sinkenden Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung versprochen hat. Davon ist man weit entfernt – der Beitragssatz soll nicht abgesenkt, sondern auf Kosten der Betriebe stabilisiert werden.

Die in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgenommenen kurzfristigen Notmaßnahmen – wie z. B. die deutliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze haben gezeigt, dass damit die bestehenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beseitigt werden können. Eine erneute Notmaßnahme auf Kosten der Beitragszahler würde das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung weiter schwinden lassen. Nur eine tatsächlich nachhaltige Reform kann der gesetzlichen Rentenversicherung helfen. Zu einer solchen Reform gehören u. a.:

- Die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn in Höhe von derzeit 3,6 Prozent pro Jahr sind auf mindestens 5 bis 6 Prozent pro Jahr anzuheben. Diese Abschlagshöhe ist bereits seit längerem in der betrieblichen Altersversorgung üblich und entspricht zugleich der Zuschlagshöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Rentenbeginn nach dem 65. Lebensjahr.
- Die Hinterbliebenenversorgung ist kurzfristig zu konzentrieren, d. h. die Höhe der Hinterbliebenenrente muss sich stärker als bisher an der Einkommenssituation des Rentenempfängers orientieren. Außerdem sollten die so geminderten Hinterbliebenenrenten als fürsorglich motivierte Leistungen, die keinem Eigentumsschutz unterliegen, aus Steuermitteln finanziert werden. Dies ergäbe insgesamt Einsparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von rund 4,5 Beitragssatzpunkten.
- Der weiterhin noch mögliche Zugang in die Altersteilzeit ist kurzfristig zu stoppen.

 Das Rentenniveau ist abzusenken. Im Gegenzug ist die betriebliche und private kapitalgedeckte Altersvorsorge weiter zu stärken. Das kurzfristige und ineffiziente Konsumsparen nach dem Vermögensbildungsgesetz ("Vermögenswirksame Leistungen") sollte aufgegeben und die dadurch frei werdenden Fördermittel auf die kapitalgedeckte Altersvorsorge konzentriert werden.

Im Einzelnen:

II. Liquiditätsentzug

Durch die Vorverlegung des Fälligkeitstermins der Sozialversicherungsbeiträge auf den bereits drittletzten Bankarbeitstag ergibt sich gegenüber der heutigen Regelung bei den betroffenen Betrieben ein deutlicher Liquiditätsentzug. Denn die Betriebe müssen im Vergleich zu der bisherigen Regelung rund einen halben Monat früher die Sozialversicherungsbeträge abführen. Nach der Zahlung der Nettolöhne stellt die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe den größten Liquiditätsabfluss im Monat dar. Die Vorverlegung dieses Liquiditätsabflusses um rund einen halben Monat bedeutet daher für die Betriebe eine erhebliche Mehrbelastung.

Hinzu kommt, dass bezogen auf das Kalenderjahr 2006 die Arbeitgeber im Ergebnis nicht 12, sondern 13 Monatsbeiträge an die Sozialversicherung abführen müssten, sofern sie diese derzeit im Folgemonat überweisen. Denn im Januar 2006 wären nämlich zweimal Sozialversicherungsbeiträge fällig (bis 15. Januar 2006 für den Lohn Dezember 2005 und bis 31. Januar 2006 für den Lohn Januar 2006). Dieses wäre für die betroffenen Betriebe eine weitere erhebliche finanzielle Belastung, die insbesondere kleine Betriebe vor schwerwiegende Probleme stellen würde.

Auch die Übergangsregelung in § 119 Abs. 2 SGB IV, wonach die "doppelten" Beiträge für Januar 2006 auf die Monate Februar bis Juli 2006 mit jeweils einem Sechstel der Beitragsschuld verteilt werden können, hilft den Betrieben nicht weiter. Denn die im Sozialversicherungsrecht völlig unbekannte "Stückelung" der Beitragsschuld wäre mit einem zusätzlichen Bürokratieaufwand insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe verbunden, der den Liquiditätsvorteil wieder aufheben würde.

Die im Gesetzentwurf angegebenen 400 Mio. Euro Mehrbelastung der Unternehmen durch Finanzierungskosten für die vorgezogene Beitragsfälligkeit sind nicht nachvollziehbar. Ein genauer Betrag lässt sich nicht benennen. Denn für die Betriebe ergeben sich in der Praxis unterschiedliche Kostenbelastungen. Bei größeren Unternehmen dürfte sich die Kostenbelastung auf Zinsverluste beschränken. Anders bei vielen Handwerksbetrieben: Infolge der derzeit schlechten wirtschaftlichen Lage haben viele Handwerksbetriebe eine niedrige Eigenkapitaldecke. Durch das Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge könnten daher zahlreiche Betriebe erhebliche Liquiditätsprobleme bekommen. Dieses kann in Extremfällen zu Insolvenzen führen. Jedenfalls würden sich für diese Betriebe die Probleme bei der Kreditmittelaufnahme noch deutlich verschärfen.

III. Mehr Bürokratie und höhere Kosten

Viele Handwerksbetriebe, die die Lohnabrechnung erst nach dem Monatsende vornehmen können, weil z. B. erst dann das zu vergütende Stundenvolumen und die ggf. zu leistenden Zulagen feststehen, müssten dann zukünftig schon vorab eine Schätzung vornehmen und in entsprechender Höhe Sozialversicherungsbeiträge abführen. Später müsste eine Nachberechnung und Verrechnung mit der Beitragsschätzung des Vormonates durchgeführt werden. Dieses würde nicht wie bisher 12 monatliche, sondern mindestens 24 monatliche Abrechnungen bedingen. Probleme können zusätzlich auftreten, wenn Änderungen (z.B. Krankenkassenwechsel eines Arbeitnehmers) eintreten, die die Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge betreffen.

Ebenfalls betroffen sind Betriebe, die ihre Lohnabrechnung über externe Dienstleister, wie z. B. Steuerberater, durchführen lassen. Da sich auch für diese der Verwaltungsaufwand vergrößert, dürfte dieser finanzielle Mehraufwand in der Regel an die Betriebe weitergegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung vor einiger Zeit eine Initiative zur Entbürokratisierung gestartet hat. Bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs würde genau das Gegenteil erreicht und die Ziele der Initiative konterkariert werden.

IV. Betroffenheit von Selbstständigen

Anmerken möchten wir, dass von einem Vorziehen der Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge nicht nur die Betriebe, sondern auch die versicherungspflichtigen bzw. freiwillig versicherten Selbstständigen betroffen wären. Diese müssten dann ebenfalls früher als bisher ihre Beiträge entrichten, was insbesondere Existenzgründer vor finanzielle Probleme stellen könnte.

Aus diesen Gründen wird der Gesetzentwurf vom ZDH mit Entschiedenheit abgelehnt.